

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau
Präsidentin
des Landesrechnungshofs

ausschließlich per E-Mail

3. Mai 2021

Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auslegungshilfe zu § 4 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b der Coronavirus-Impfverordnung – i.d.F. vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 10. Mai 2021 sind in Schleswig-Holstein Impfungen in den Impfzentren und den Praxen der niedergelassenen Ärzte für Angehörige der Prioritätengruppe 3 ermöglicht. In den Impfzentren können hierfür bereits ab dem 6. Mai Termine gebucht werden. Der größere Anteil der Impfstoffe wird jedoch in den Arztpraxen zum Einsatz kommen. Ab Juni ist seitens des Bundesgesundheitsministeriums eine Einbindung der Betriebsärzte in die Impfkampagne geplant. Innerhalb der Prioritätengruppe 3 werden alle Berechtigten gleichbehandelt; eine gesonderte Priorisierung innerhalb dieser Gruppe findet nicht statt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)

vom 31. März 2021 sind auch Verwaltungsangehörige grundsätzlich in den Kreis der Berechtigten einbezogen. Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität erhalten danach u.a. Personen, die in besonders relevanter Position tätig sind.

Zur Bestimmung des betroffenen Personenkreises in Ihren Ressorts gebe ich Auslegungshilfe. Diese soll es den Ressorts ermöglichen, aufgrund des vorgegebenen abstrakten Rahmens eine personenscharfe Eingrenzung des berechtigten Personenkreises vorzunehmen, sofern angesichts der perspektivisch absehbaren Aufhebung der Priorisierung innerhalb der Ressorts bzw. Dienststellen hiervon im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und Entscheidungsdruck nicht abgesehen wird.

Ich weise darauf hin, dass der öffentliche Dienst des Landes in dieser hochsensiblen Angelegenheit unter kritischer Begleitung der Öffentlichkeit steht und daher der Wille des Verordnungsgebers konsequent und vorbildlich umzusetzen ist. Das gebietet eine präzise Handhabung der Zuordnung zur Prioritätengruppe 3; umgekehrt ist jedoch ein überobligatorisches Zurückstehen des öffentlichen Dienstes bei der Zuordnung nicht im Sinne der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Staat und Verwaltung.

Die Festlegung der Prioritätengruppen 1 bis 3 folgt in der Corona-Impfverordnung entsprechend ihrer jeweiligen Relevanz individuellen bzw. systemischen Maßstäben. Dabei nimmt der Verordnungsgeber in absteigender Reihenfolge selbst die Risikoeinstufung vorweg.

Während Schutzimpfungen mit höchster Priorität nur berechtigten Personen aufgrund des Alters und der individuellen Exposition zustehen, tritt in der berechtigten Gruppe mit hoher Priorität bereits eine für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Lebens systemische Betrachtung hinzu, z.B. bei Polizei- und Einsatzkräften.¹

Neben der weiteren abgestuften individuellen Risikobetrachtung gewinnt in der berechtigten Gruppe mit erhöhter Priorität nunmehr die systemische Betrachtung weiter an Relevanz.

Die Ziffer 4 Buchstabe a) weist die Mitglieder der Verfassungsorgane dieser Gruppe zu. Mit der Zuweisung dieser Personengruppe zur Prioritätengruppe 3 ist der Ziffer 4 damit die Aufrechterhaltung der Funktions- und Reaktionsfähigkeit des staatlichen Lebens und seiner Organe immanent. Daran hat sich die weitere Auslegung zu orientieren.

Die Formulierung „in besonders relevanter Position“ bei Buchstabe b) weist zudem darauf hin, dass der Maßstab zur Bestimmung des Personenkreises in der Verwaltung ein ausgesprochen strenger sein muss und auf die einzigartig herausgehobene Bedeutung der ausgeübten Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Staat und Verwaltung abstellt.

Es ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Voraussetzung ist, dass die betroffene Person eine Aufgabe wahrnimmt, die von systemischer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Staat und Verwaltung sowie seiner Organe ist und die bei Erkrankung oder Verhinderung dieser Person zu

¹ Die Beschäftigten des Justizvollzugs sowie der Steuerfahndung sind Einsatzkräften gleichgestellt.

besonders schadensgeneigten Situationen in relevanten staatlichen Bereichen führen kann.

Dies betrifft insbesondere die öffentliche Sicherheit und den Schutz der staatlichen Infrastruktur und seines Auftrages. Relevant sind die Bereiche staatlicher Aufgabenwahrnehmung, die an anderer Stelle in § 4 CoronImpfV außerhalb des öffentlichen Dienstes ebenfalls genannt sind und die staatliche Entsprechungen aufweisen, z.B. in den Bereichen kritischer Infrastruktur und bei der Durchführung von Wahlen, die für das demokratische Leben schlichtweg konstitutiv sind. Für diejenigen Verwaltungsbereiche, die zugleich den kritischen Infrastrukturen zugeordnet sind, gelten die nachfolgenden Maßstäbe entsprechend (§ 4 Absatz 1 Ziffer 5).

Damit ist zugleich vorweggenommen, dass lediglich ein gewisser Anteil, keinesfalls eine größere Gruppe an Berechtigten innerhalb der Verwaltung erfasst sein kann. Rahmenrichtwert könnte an dieser Stelle ca. 10 bis 15 % der Verwaltungsangehörigen innerhalb der zu betrachtenden Gruppe sein.

Ist die Aufgabe von systemischer Bedeutung, müssen weitere Faktoren hinzutreten, um aufgrund der individuellen Risikoeinschätzung die betroffene Person der berechtigten Gruppe zuzuweisen. Dazu zählen der Grad der Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung der Aufgabe. Auch herausgehobene, nicht ersetzbare Sachkompetenz an entscheidender Stelle begründet die Bedeutung und die Risikoordnung der betroffenen Person. Allein eine leitende Tätigkeit reicht nicht aus, um automatisch der berechtigten Gruppe zugewiesen zu werden.

Treten an dieser Stelle indiziell weitere Gesichtspunkte neben die Bedeutung der Aufgabe im o.g. Sinn, die sich für die betroffene Person risikoe erhöhend auswirken (z.B. häufigere Kontakte zu anderen Personen), wird das Ergebnis einer Zuordnung der betroffenen Person zu dem entsprechenden Personenkreis weiter abgestützt und ggf. sogar umso dringlicher.

Ist die Tätigkeit bereits in der Vergangenheit jedoch auch unter den Bedingungen des Homeoffice erfolgreich wahrgenommen worden und bestehen unter anderen Gesichtspunkten keine Hinweise, dass das individuelle Risiko der betroffenen Person kritisch erhöht ist, spricht dieses indiziell umgekehrt gegen eine entsprechende Zuordnung.

Zusammengefasst kommt eine Zuordnung der betroffenen Person in die Prioritätengruppe 3 nur in Betracht, wenn das „Wohl und Wehe“ staatlicher Ordnung mit der Gesundheit und der körperlichen Integrität der oder des Verwaltungsangehörigen verbunden erscheint.

Ich rege an, dass in den Abteilungen der obersten Landesbehörden die jeweiligen Abteilungsleitungen die betroffenen Personen gegenüber den Allgemeinen Abteilungen der Ministerien benennen. Die Entscheidung erfolgt dort. Es sollte von vornherein der Blick auf die wirklich drängenden Bereiche fokussiert werden.

Die Dienststellen organisieren ihre Prozesse in vergleichbarer Art und Weise.

Ich rege ferner an, die entsprechenden Bescheinigungen durch die Personalreferentinnen oder Personalreferenten ausfertigen zu lassen und diese listenmäßig zu erfassen. Gleich-

zeitig habe ich gebeten, dazu zeitnah einen weiteren Austausch unter den Personalverantwortlichen folgen zu lassen, um eine gleichgerichtete Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Das entsprechende Formblatt wird durch das Gesundheitsministerium kurzfristig vorbereitet und als Download zur Verfügung gestellt.

Eine transparente und sachdienliche Unterrichtung der Personalräte bereits im Vorfeld ist anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Schrödter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dirk Schrödter